



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

19. März 2021

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Beschlüsse Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss 15. März 2021	1
2. Beschlüsse Bau- und Ordnungsausschuss 16. März 2021	2
3. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 17. März 2021	2
4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee	2

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss 15. März 2021

Öffentlicher Teil

Antrag auf Zuschuss für das Projekt „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Burg“ im Jahr 2021	
Beschluss: 070/2021	bestätigt
Antrag auf Zuschuss für das Projekt „Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen“ im Jahr 2021	
Beschluss: 071/2021	bestätigt
Antrag auf Zuwendung vom Heimatverein Burg und Umgebung e.V. – Stadtführungen/Fachführungen	
Beschluss: 050/2021	bestätigt
Antrag auf Zuwendung vom Heimatverein Burg und Umgebung e.V. – Hoffest am 1. Mai 2021 in der Historischen Gerberei	
Beschluss: 051/2021	bestätigt
Antrag auf Zuwendung vom Heimatverein Burg und Umgebung e.V. – Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Stadt Burg	
Beschluss: 052/2021	bestätigt

Antrag auf Zuwendung vom Heimatverein Burg und Umgebung e.V. - - Werbung für Ausstellung und
Veranstaltungen

Beschluss: 053/2021

bestätigt

Antrag auf Zuwendung vom Heimatverein Burg und Umgebung e.V. – Museumsnacht am 15.10.2021

Beschluss: 054/2021

bestätigt

2. Beschlüsse Bau- und Ordnungsausschuss 16. März 2021

Öffentlicher Teil

Neubau Feuerwehrrätehaus Ihleburg – Vorstellung Planungsvarianten –

Beschluss: 045/2021

bestätigt

Neubau Feuerwehrrätehaus Burg – Entscheidung zur Entwurfsplanung

Beschluss: 048/2021

bestätigt

3. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 17. März 2021

Nicht öffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit am Stielsgang

Beschluss: 046/2021

bestätigt

4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 4. März 2021 mit der Beschlussvorlage Nr. 007/2021 den Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee in der Fassung vom Dezember 2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, im geplanten räumlichen Geltungsbereich auf dem Flurstück 10170 in der Flur 11 der Gemarkung Burg folgende Vorhaben durch Nutzung der innerhalb des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauNVO zu realisieren:

- die Errichtung einer Wohnanlage mit altersgerechten Wohneinheiten und Wohngruppen einschließlich eines Gartenbereiches und einer zu rekonstruierenden vorhandenen Scheune als Begegnungsraum,
- es soll ermöglicht werden, im Sinne einer Hobbytierhaltung, gemeinsam mit eigenen oder Haustieren des Wohnprojektes zu leben.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 oder 03921 / 921-236 zur Verfügung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

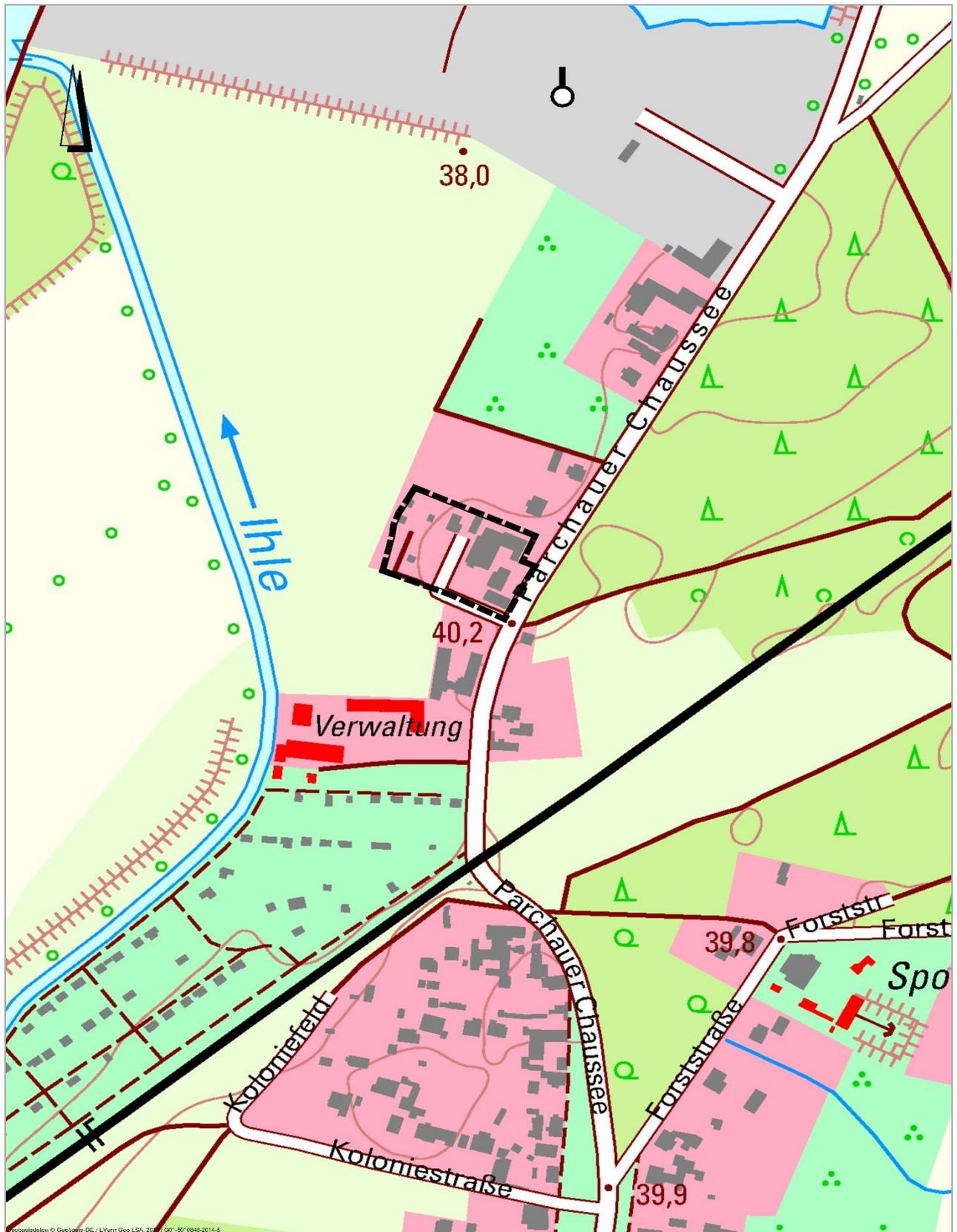
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 16.03.2021

gez. Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112
Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee (Karte unmaßstäblich)**